

Wichtige Informationen zum Legalisierungsverfahren für Exportdokumente

Voraussetzungen

Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen können nur **gemeinsam** legalisiert werden.
Die Legalisierung nur eines dieser Dokumente ist ausgeschlossen.

Ursprungszeugnisse dürfen keine Anhänge besitzen. Evtl. Anhänge müssen separat angefertigt und zusammen mit dem Ursprungszeugnis legalisiert werden.

Werden für die zu verschiffende Warenart Gesundheitszertifikate, Herstellererklärungen oder andere zusätzliche Verschiffungsdokumente benötigt, können diese nur gemeinsam mit dem Ursprungszeugnis und der Handelsrechnung legalisiert werden.

Jedes zu beglaubigende Dokument muss separat von der zuständigen Behörde beglaubigt werden.
Sammeldokumente (auch wenn amtlich zusammengefügt) werden nicht legalisiert.

Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen müssen von der für Ihren Firmensitz zuständigen Industrie und Handelskammer beglaubigt sein.

Alle Dokumente müssen vor der Legalisierung durch die Botschaft bei der **Ghorfa** vorbeglaubigt werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Zu beglaubigende Dokumente im ORIGINAL** (beglaubigt von der IHK)
- **Zwei s/w Kopien pro zu beglaubigendem Dokument**
Sollen von einem Dokument zusätzliche Ausfertigungen legalisiert werden, ist pro zusätzlichem Dokument je eine zusätzliche Kopie beizufügen
Beispiel: 1 Rechnung in 2-facher Ausfertigung = 3 Kopien

Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit inkl. Einholung der Vorbeglaubigung bei der Ghorfa beträgt in der Regel ca. zwei Wochen.

Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

Konsulargebühren:

Ursprungszeugnis	38,- €
Handelsrechnungen mit Rechnungswert bis 1.250,- €	25,- €
von 1.250,01 € bis 3.750,- €	50,- €
von 3.750,01 € bis 12.500,- €	125,- €
von 12.500,01 € bis 25.000,- €	225,- €
von 25.000,01 € bis 37.500,- €	325,- €
von 37.500,01 € bis 62.500,- €	450,- €
von 62.500,01 € bis 125.000,- €	550,- €
von 125.000,01 € bis 250.000,- €	750,- €
ab 250.000,01 €	0,4% vom Rechnungswert